

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2812/2019

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11140, 11200

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	07.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),

beschließt der Stadtrat der Stadt Speyer folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 22.08.2014, i.d.F. vom 09.02.2018:

Artikel 1:

§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) *Der/die erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.*

Artikel 2:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 02.01.2019 in Kraft.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung sind bei der Stadt Speyer, neben dem/der Oberbürgermeister/in, zwei Beigeordnete hauptamtlich tätig. Mit dem Wechsel von Frau Seiler aus dem Amt der zweiten hauptamtlichen Beigeordneten in das Amt der Oberbürgermeisterin zum 02.01.2019 wurde ihre bisherige Beigeordnetenstelle frei.

Nach § 53 a Abs. 3 S. 2 GemO ist im Falle des Freiwerdens einer hauptamtlichen Beigeordnetenstelle aus anderen Gründen als Ablauf der Amtszeit bzw. Eintritt in den Ruhestand spätestens nach 3 Monaten eine Nachfolge zu wählen; im konkreten Fall wäre dies bis spätestens bis zum 01.04.2019.

Mit Blick auf die bevorstehende Kommunalwahl am 26.05.2019 könnte jedoch die ratsinterne Wahl eines/einer hauptamtlichen Beigeordneten (besoldete(r) Wahlbeamte(r) in Vollzeit) noch vor diesem Termin aus Sicht der Bürgerschaft als falsches politisches Signal verstanden werden. § 53 a GemO als „Ist-Vorschrift“ lässt für Verwaltung und Rat keine Alternativen zur Durchführung der Wahl bis zum 01.04.2019 zu. Die Kommunalaufsicht der ADD Trier hat auf Anfrage deutlich gemacht, dass auch sie keinen rechtlichen Spielraum

für eine Verschiebung der Beigeordnetenwahl bis nach der Kommunalwahl auf Basis der aktuellen Rahmenbedingungen erkennt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine (vorübergehende) Änderung der bisherigen Hauptsatzung und Streichung der zweiten hauptamtlichen Beigeordnetenstelle als einzig gangbare juristische Möglichkeit vor. Zu Beginn einer jeden neuen Wahlperiode des Stadtrates wird ohnehin regelmäßig eine Neufassung der Hauptsatzung erforderlich; in diesem Zusammenhang kann dann auch über die Neugestaltung des Stadtvorstandes und der Geschäftsbereiche für die Wahlperiode 2019-2024 durch den neugewählten Rat entschieden werden.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 24.01.2019 im Konsens vorberaten.